## Die Tombola des Berner Militärsanitätsvereins

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen

Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band (Jahr): 12 (1904)

Heft 23

PDF erstellt am: **05.08.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Interessant ist der Bergleich der verschiedenen Waffen:

	Maliber	Geschoß gewicht	Unfangs= geschwindigkeit
Das russische Gewehr besitzt	7,62  mm	13,7 g	620 m
Das japanische Meidji-Gewehr (gesamte Linien-			
Infanterie) besitzt	6,5 mm	10,3 g	$725  \mathrm{m}$
Das japanische Murata-Gewehr (gesamte Re-			
jerve-Infanterie) besitzt	7.5  mm	?	630  m

Die Vermutung liegt nahe, daß die neuerdings auf ruffischer Seite beobachteten schweren Verwundungen nicht die Folge einer Aenderung am japanischen Infanteriesgeschoß zu sein brauchen, sondern vom Murata-Bewehr stammen, das in seinen ballistischen Grundlagen durchaus dem ruffischen Gewehre gleicht.

(Aus der Allgemeinen Zeitung.)



# An unsere Leser.

Dringend möchten wir unsern Lesern an's Herz legen, auf den bevorstehenden Jahreswechsel "Das Rote Kreuz" nicht zu vergessen. Richt nur die alten Freunde müßen unserer guten Sache treu bleiben, es müßen auch neue geworben werden.

Wer dem "Roten Kreuz" einen neuen regelmäßigen Leser zusührt, leistet der Sache des freiwilligen Hülfswesens einen Dienst von reichhaltigem Wert. Darum ist es die Pflicht jedes Vereinsvorstandes und jedes Lesers für die Verbreitung unseres Blattes besorgt zu sein.

Alle, die ihr in irgend einer Weise am Werke des Roten Kreuzes oder am Samariterwesen Interesse habt, werbet für euer Organ! Es bietet zum billigen Preis von Fr. 3. — ein Jahr lang Belchrung und gesunde Unterhaltung in reicher Fülle.

### Abonniert auf "Das Rote Kreug".



## Die Combola des Berner Militärsanitätsvereins

hat vor längerer Zeit auch in den Spalten des Roten Kreuzes zu Auseinandersfehungen geführt, die wir damals unterbrachen, da der Tatbestand für eine öffentsliche Diskussion zu wenig abgeklärt war. Leider haben sich seither die schlimmen Gerüchte bestätigt, die nach und nach über einzelne Persönlichkeiten, die sich mit dieser Tombola besasten, in die Dessentlichkeit durchgesickert waren, und es gelangte die Angelegenheit am 27. Oktober vor das bernische Schwurgericht. Wir halten uns verpslichtet, unsern Leserkreis über diese Angelegenheit zu orientiren und tun dies an Hand eines in der bernischen Lokalpresse erschienen Reserates. Das "Intelligenzblatt" schreibt über den "Fall Mosimann und Geller":

Während drei Sigungstagen erhielt man einen höchst unerfreulichen Einblick in die ordnungswidrige Durchführung einer sogenannten Tombola, wie solche in der Stadt Bern gang und gab sind. Wir heben in Rurze folgende Momente hervor: Mit Bewilligung der bernischen Direktion des Innern vertrieb der Militärsanitätsverein Bern im Jahre 1903 fünftausend Lose zu 50 Cts., um mit dem sich ergebenden Gewinn aus der Tombola Berband- und Instruktionsmaterial, ferner eine neue Vereinsfahne anzuschaffen, sowie an den schweizerischen Zentralverband. ebenfalls zu Gunften einer Fahne, einen Beitrag zu stiften. Mit der Dragnisation der Tombola und deren Liquidation war eine Spizialkommission betraut: sie hatte die Verpflichtung, dem Verein nach beendigter Ziehung über Ginnahmen und Auslagen Rechenschaft abzulegen und den Tombolaüberschuß abzuliefern. Die betreffenden Versonen famen dieser ihrer Pflicht nur in ganz ungenngender Weise nach und eine Menge von Anhaltspunkten wiesen darauf hin, daß dem Militär= sanitätsverein widerrechtlicherweise Schaden zugefügt worden war. Die Kontrolle über den betreffenden Tombolabetrieb, das Rechnungswesen insbesondere und allerlei Machenschaften, führten schließlich zur Einreichung einer Straftlage und zur Ueberweisung an die Gerichtsbehörden. Der gewesene Präsident des Militärsamitätsvereins, Gottlieb Mosimann, und das Bereinsmitglied Rudolf Gfeller hatten sich wegen veruntreuter Gelder zu verantworten, begangen zum Nachteil des Militärsanitäts= vereins. Letterer ist zur Stunde noch nicht im Besitze des Tombolaergebnisses, das auf etliche hundert Franken veranschlagt wird. Die von Kunstmaler Gehri gelieferte Bereinsfahne ist zwar bezahlt worden, aber nicht mit Tombolageldern, sondern mit Hülfe von Wechselgeldern, welche Mosimann und Gfeller bei Baufen aufnahmen. Es war feine leichte Aufgabe für den Leitenden der schwurgerichtlichen Verhand= lungen, einigermaßen flares Licht in die verworrene Strafangelegenheit zu bringen. Es fehlten Mechningsbelege und andere schriftliche Ausweise, widersprechende Aussagen wechselten mit schwindelhaften Manipulationen ab, so daß mit vollem Recht der Staatsamvalt verlangte, es möchte in Zufunft die Behörde über die richtige Durchführung derartiger Lotterien sich vergewissern. Denn das Publikum hat ein Interesse daran, daß bei den Tombola reell vorgegangen wird und Schwindeleien verhindert werden. Unfing getrieben wird vielfach auch mit Sammellisten. Mosimann hat sich diesfalls auch gegen Treu und Glauben versehlt. Gfeller leistete Beihülfe. Der Militärsanitätsverein trat nicht als Zivilpartei auf.

Gemäß dem Wahrspruch der Jury, welcher auf Schuldig der Unterschlagung im Betrage von unter Fr. 300 lautete und wobei die Frage bezüglich des geleisteten Ersages verneint werden mußte, erfannte die Kriminalkammer gegenüber Mosimann auf vier Monate Korrestionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft; Gseller erhielt drei Monate Korrestionshaus zugesprochen. Beide Beslagte bleiben auf zwei Jahre in der bürgerlichen Chrenfähigseit eingestellt und haben solidarisch zwei Trittel der Staatskosten zu übernehmen. Strasmildernd siel in Betracht, daß die Untersichlagung nicht als zum Nachteil eines Vorgesetzten begangen taxiert und daß mildernde Umstände zugebilligt wurden.